



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2004

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)

A. Problem

In Deutschland kommen jährlich ca. 500 Menschen bei Bränden ums Leben.

Hauptursache ist der Erstickungstod durch toxische Gase im Brandrauch bei Bränden im häuslichen Bereich. Betroffen sind alle Bevölkerungsschichten und alle Altersgruppen. Doch jeder kann sich und seine Familie auf einfache Weise schützen, indem er Rauchwarnmelder in seiner Wohnung installiert. Entsprechende Systeme sind inzwischen kostengünstig zu erwerben und leicht zu installieren. Sie bieten Schutz über viele Jahre. Nur die Batterie muss von Zeit zu Zeit gewechselt werden.

Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass die regelmäßige Ausstattung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern zu einer erheblichen Reduzierung der Todesfälle führt. Bisher erfolgt die Installation von Rauchwarnmeldern in Deutschland auf freiwilliger Basis und liegt in der eigenen Entscheidung des Einzelnen, ob er sich auf diese Weise schützen will.

Informations- und Aufklärungskampagnen haben in den letzten Jahren jedoch nur zu einer geringen Steigerung der Anzahl an installierten Rauchwarnmeldern geführt. Es wird geschätzt, dass derzeit nur ca. 8 bis 10 v.H. der Wohnungen mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind.

B. Lösung

Durch eine verbindliche Regelung im Baurecht wird die Verpflichtung für den Einbau von Rauchwarnmeldern in die Verantwortung der am Bau von Wohnungen Beteiligten gelegt. Der Einbau auf freiwilliger Basis wird dadurch ergänzt und nachhaltig beschleunigt.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung in der Hessischen Bauordnung (HBO) orientiert sich dabei an den schon bestehenden Regelungen in Rheinland-Pfalz und im Saarland.

C. Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Auswirkungen von denen Frauen in stärkerem Maße oder anders betroffen sind als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)**

Vom

Artikel 1

Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) wird wie folgt geändert:

In § 13 wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Zahl von ca. 500 Toten bei Bränden in Deutschland ist eine erschreckende Größenordnung. Allein in Hessen waren es im Durchschnitt der letzten drei Jahre ca. 40 Personen pro Jahr.

Nur eine geringe Anzahl stirbt z.B. im Verkehr bei Fahrzeugbränden oder durch Brände am Arbeitsplatz, sondern dies ist überwiegend in Wohnungen der Fall. Hauptursache ist dabei der Erstickungstod durch toxische Gase im Brandrauch und nicht die Temperatureinwirkung bei Bränden. Diese oft kleinen Brände entwickeln sich unbemerkt während der Nachtzeit mit starker Rauchentwicklung. Der Rauch wird im Schlaf nicht wahrgenommen und führt dann zum Erstickungstod. Auch für flüchtende Personen können hohe Kohlenmonoxid-Konzentrationen im Rauch bereits nach wenigen Atemzügen tödlich sein.

Doch jeder kann sich und seine Familie gegen diese Gefahren schützen, indem er Rauchwarnmelder in seiner Wohnung installiert. Diese erkennen den Brandrauch frühzeitig und alarmieren durch einen lauten Signalton. Batteriebetriebene Rauchwarnmelder sind inzwischen kostengünstig zu erwerben und leicht zu installieren. Sie bieten dauerhaften Schutz rund um die Uhr und nur die Batterie muss von Zeit zu Zeit gewechselt werden.

Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass die regelmäßige Ausstattung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern zu einer erheblichen Reduzierung der Todesfälle führt. In diesen Ländern besteht in der Regel auch eine Pflicht zur Ausstattung. Bisher ist in Hessen der Einbau von Rauchwarnmeldern nicht vorgeschrieben. Die Installation erfolgt auf freiwilliger Basis und es liegt in der eigenen Entscheidung des Einzelnen, ob er sich auf diese Weise schützen will. In den letzten Jahren haben Empfehlungen der Feuerwehren sowie Informations- und Aufklärungskampagnen allerdings nur zu einer geringen Steigerung der Anzahl an installierten Rauchwarnmeldern geführt. Es wird geschätzt, dass derzeit nur ca. 8 bis 10 v.H. der Wohnungen mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind.

Durch eine verbindliche Regelung in der HBO wird die Verpflichtung für den Einbau von Rauchwarnmelder in die Verantwortung derjenigen gelegt, die am Bau und Betrieb von Wohnungen beteiligt sind. Der Einbau von Rauchwarnmeldern auf freiwilliger Basis wird dadurch ergänzt und nachhaltig beschleunigt, um so die Zahl der Toten bei Wohnungsbränden in einem absehbaren Zeitraum deutlich weiter zu reduzieren. Entsprechend dem Regelungskonzept der HBO erfolgt eine Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtung durch Behörden oder Dritte nicht. Auch die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Rauchwarnmelder ist einfach und bleibt daher der Eigenverantwortung überlassen.

Der Landtag geht davon aus, dass die Landesregierung Bauherrinnen und Bauherren, Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Unternehmen sowie die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die Pflicht zum Einbau und Betrieb von Rauchwarnmeldern informiert.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1 (§ 13 Abs. 5 HBO)

Satz 1 entspricht wortgleich den in Rheinland-Pfalz und Saarland eingeführten Regelungen. Im Hinblick auf die erforderliche Ländereinheitlichkeit von Vorschriften wurde diesem Vorschlag gefolgt.

Eine technische Lösung ist nicht vorgegeben, sodass der Mindestschutz mit batteriebetriebenen Rauchwarnmeldern ausreichend ist. Weitergehende Lösungen wie z.B. Verkabelung der einzelnen Melder oder der Anschluss an das Stromnetz sind möglich. Anzahl und Anordnung ergeben sich aus der DIN 14676 "Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlichen Nutzungen". Die Ausstattung für eine Wohnung mit normaler Nutzung (Schlafraum, Kinderzimmer, Flur) besteht somit in der Regel aus drei Rauchwarnmeldern.

Satz 2 entspricht ebenfalls der Regelung von Rheinland-Pfalz und Saarland. Ergänzt ist die Formulierung jedoch durch die Worte "oder angebracht". Hiermit soll deutlich hervorgehoben werden, dass die "Anbringung" von batteriebetriebenen Rauchmeldern durch Befestigung an Decke oder Wand

ausreichend ist. Der alleinige Begriff "eingebaut" könnte zu Fehlinterpretationen bei den Betroffenen im Sinne eines aufwendigen Einbaus einer Anlage führen.

Satz 3: Die Regelungen der Sätze 1 und 2 beziehen sich nur auf die Ausstattung von neu gebauten Wohnungen. Aber gerade im Wohnungsbestand bestehen gegenüber Neubauten aus der Einsatzerfahrung der Feuerwehren erhöhte Risiken durch bauliche Mängel, unzulässige Nutzung und größere Personenzahlen in Wohnungen. Entsprechend dem Schutzziel der Sicherheit von Personen sieht daher Satz 3 vor, dass der Wohnungsbestand mit einzu beziehen ist und bestehende Wohnungen ebenfalls mit Rauchwarnmeldern nachzurüsten sind.

Demzufolge ist es erforderlich, für den in der HBO ebenfalls geregelten grundsätzlichen Bestandsschutz bestehender Wohnungen eine Ausnahmeregelung zu schaffen.

Zur Zulässigkeit der Durchbrechung des Bestandsschutzes ist ergänzend zu bemerken:

Bestandsschutz steht einer Regelung für bestehende Wohnungen grundsätzlich nicht entgegen. Nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung wird der Inhalt der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG durch den Gesetzgeber bestimmt. Verfassungsrechtlicher Schutz genießt eine Eigentumsposition im Bereich des Baurechts nur im Rahmen der ihr zulässigerweise verbundenen, gesetzlich definierten Befugnisse (BVerwG, Urteil vom 7. November 1997, NVwZ 1998, 735 = DVBl. 1998, 587 = BauR 1998, 533). Der Gesetzgeber ist allerdings bei seiner Aufgabe, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, durch verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden und hat insoweit die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zu beachten. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann in eine bestehende bauliche Anlage nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden.

Die Kosten pro Rauchwarnmelder sind relativ gering und in Anbetracht der zu erwartenden Wirkung gerechtfertigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass eine angemessene Übergangsregelung getroffen wird. Für die Nachrüstung wird daher eine angemessene Zeitspanne von mindestens zehn Jahren eingeräumt.

Gegenüber den neu eingeführten Regelungen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland, die nur die Ausstattung von Neubauten geregelt haben, ist die Ausdehnung auf den Wohnungsbestand eine weitreichende Anforderung. Diese Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereiches ist jedoch notwendig, um mittelfristig einen breiteren Gefahrenschutz in der Bevölkerung zu erzielen.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Wiesbaden, 15. November 2004

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)

Für die Fraktion der SPD
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Kahl

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Al-Wazir